

Satzung

Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Windhund-Rennverein Nürnberg 1973 e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein befasst sich mit der Ausbildung sämtlicher Windhundrassen zu Rennhunden, sowie mit der Ausrichtung von öffentlichen Windhundveranstaltungen.

Zweck des Vereins ist die Verfolgung ausschließlich und unmittelbarer gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Einkünfte des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Der WRV Nürnberg ist korporatives Mitglied im Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV). Er erkennt dessen Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Ordnungen an und unterwirft sich dieser Satzung und diesen Ordnungen.

Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundsportveranstaltungen nur von der Fédération Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem DWZRV oder deren Mitgliedsvereinen durchgeführt werden

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen können erstattet werden. Dazu gehören insbesondere Abrechnung von Benzinkosten und sonstiger Fahrkosten, Autobahngebühren, Ausgaben für Sitzungen und Tagungen zum Zweck des Windhundrennsports sowie Ausstellungen.

Der Verein verfährt nach der Rennordnung des DWZRV, bei internationalen Rennen und Coursings nach der FCI-Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, wenn sie Mitglied im DWZRV ist. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf

es eines an den Schriftführer zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. In der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die vorläufig aufgenommenen Mitglieder namentlich aufzuführen. Jedes Mitglied kann gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einspruch erheben, dieser muss schriftlich begründet sein. Die Einspruchsfrist endet mit der endgültigen Aufnahme.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind

- a) Hauptmitglieder (müssen Mitglied des DWZRV sein)
- b) Anschlußmitglieder (in Hausgemeinschaft mit Hauptmitglied lebend)

Hauptmitglied kann jede mindestens 18 Jahre alte Person werden

Anschlußmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein

Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach 1. und 2.

Anschlußmitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Erlischt die Mitgliedschaft eines Hauptmitgliedes durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung, hat das bisherige Anschlussmitglied bis zum Jahresende die Möglichkeit, ohne Bezahlen einer Aufnahmegebühr zum 01.01. des Folgejahres die Anschlussmitgliedschaft in eine Hauptmitgliedschaft (Bedingung Mitglied im DWZRV) oder Fördermitgliedschaft umzuändern. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres des Todes bzw. Austritts des Hauptmitglieds

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Den vorläufigen Ausschluss bestimmt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Eine Bestätigung des Ausschlusses erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitglieder-

versammlung.
Ausschlussentscheidungen sind endgültig und unanfechtbar.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitrags-schulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne jedoch an deren geldliche Verpflichtungen gebunden zu sein.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliedschaft auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächstfolgende Kalenderjahr bestätigt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen, spätestens jedoch zum 31.03. des laufenden Jahres. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 20 % erhoben.

Fördernde Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Mindesthöhe des Beitrages eines Hauptmitgliedes.

Bei Mitgliedern, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder vorübergehend in Not geraten, kann der Vorstand auf Antrag Stundung oder Streichung des rückständigen Beitrages veranlassen.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bis 31.03. noch nicht bezahlt haben, bezahlen beim Training die gleichen Trainingsgebühren wie Nichtmitglieder. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen länger als 1 Jahr in Rückstand sind, werden vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen, bis der rückständige Beitrag vollständig bezahlt ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand, Zuständigkeit und Amtsdauer

Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Rennleiter, wobei ein Vorstandsmitglied das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden mit übernimmt.
Der Vorstand bestellt seinen Stellvertreter selbst.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Bis zu einem Betrag von 3.000,-- Euro können 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam entscheiden, darüber hinaus die ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Finanzverwaltung
- Erstellung eines Jahresberichts

Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit, mündliche Ermahnungen, schriftliche Verwarnungen, Bußgeld bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro sowie den Ausschluss aus dem Verein zu verfügen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, analog der Wahlperiode des DWZRV und bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt. Legt der Vorsitzende vor Ablauf der Wahlperiode sein Amt nieder oder scheidet er durch Tod aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Scheidet dagegen ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Ersatzwahl zu erfolgen hat.

Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass alle Ämter entsprechend der Satzung und den Vereinsgrundsätzen verwaltet wird.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel, nimmt Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein entgegen, führt die Mitgliederliste und hat die vom Vorsitzenden und Schriftführer vollzogenen Protokolle aufzubewahren.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, die vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Revisoren, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft wird. Der Vorsitzende kann jederzeit eine Kassenprüfung anordnen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen. Im Jahresbericht sind alle Kassenrevisionen aufzuführen.

Der Rennleiter hat für die technische Ausrüstung und für die Angaben bei Trainings, Rennen und Coursings zu sorgen. Innerhalb einer Rennveranstaltung hat er in

Zweifelsfällen die alleinige Entscheidung. Die Trainingsleitung nimmt er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes wahr. Der Trainingsleiter bestimmt Art und Ablauf der Veranstaltung.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden.

Vorstandssitzungen finden mindestens 2x jährlich statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende. Über den Verlauf der Vorstandssitzung und von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Hauptmitglieder, Anschlussmitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, eMail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenrevision
- Bericht der Rennleitung
- Entlastung des Vorstandes
- Budget für das neuen Vereinsjahr
- Neuwahl des Vorstandes (nur im Wahljahr)
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Neuaufnahmen
- Festlegung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Verschiedenes

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei

dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nur bei Änderungen der Vereinssatzung ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Mitglieder einen begründeten Antrag schriftlich einbringen. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen nach Antragseingang zu erfolgen. Die Tagesordnung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntzugeben. Die Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung umschließt alle nicht dem Vorsitzenden vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere alle speziellen Vereinsdinge. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können im Verlaufe der außerordentlichen Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Es wird jedoch nur dann darüber verhandelt, wenn der Vorsitzende oder die außerordentliche Mitgliederversammlung sie mit einfacher Stimmenmehrheit für vordringlich erklärt. Bei allen Anträgen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung seine Auflösung beschließen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung

einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wobei hierauf in der Einladung hinzuweisen ist. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Im Falle der Vereinsauflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
„Verein zur Bewahrung des Kulturerbes der Windhunde“.
Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Wegfall des Ehrenrates

Mit Beschluss der neuen Satzung entfällt der Ehrenrat mit all seinen Aufgaben.